

Empfehlungen für Obst und Gemüse produzierende Betriebe im Umgang mit SARS-CoV 2

Die Empfehlungen bauen auf das Epidemiegesetz aus 1950, das Covid-19-Maßnahmegesetz und die damit begründete 4. Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung auf. Die Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung ist bis zum 11. April 2021 gültig. Das Dokument wird laufend evaluiert und ergänzt.

Beachten Sie weitere regionale Einschränkungen und Auflagen die sich aufgrund der Pandemie-Situation rasch ergeben können.

Inhalt

Weiterführende Informationen	2
Vorbeugemaßnahmen.....	3
Allgemeine Maßnahmen	3
Arbeiten in Personengruppen	4
Maßnahmen im Endverkauf, Direktvermarktung und bei der Selbstpflücke.....	4
Maßnahmen bei der Erkrankung von Mitarbeitern	5
Vergütung der Entgeltfortzahlung	5
Gesetzliche Maßnahmen, die hinsichtlich Ausgangsregeln, Schutzmaßnahmen, und Einschränkungen in Betriebsstätten (das Präventionskonzept ab 1.4.2021) gelten:	6
Öffentliche Orte & Ausgangsregelung:.....	6
Kundenbereiche (Betreten von Betriebsstätten):.....	6
Ort der beruflichen Tätigkeit:.....	7
Maskenpause und Testungen:	7
Fahrgemeinschaften	8
Testangebote	8
Krisenvorbereitung und Krisenkommunikation.....	9
Ansprechpartner.....	10

Weiterführende Informationen

Gesetzliche Grundlagen

- [Epidemie-Gesetz](#) Konsolidierte Fassung, 24.3.2021
- [Covid-19-Maßnahmegesetz](#) Konsolidierte Fassung, 24.3.2021
- [Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#) Konsolidierte Fassung, 24.3.2021
- Übersicht zur aktuellen [Covid-19-Schutzmaßnahmenverordnung](#)

Allgemeine Informationen

- Information über [aktuelle Maßnahmen](#) des BMSGPK
- Informationsmaterial zum Coronavirus ist in deutscher [und anderen Sprachen](#) auf der Website des BMSGPK verfügbar.
- <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/coronavirus/>

BMLRT

- <https://www.bmlrt.gv.at/land/informationen-zum-coronavirus-uebersicht/coronavirus-landwirtschaft-infektionsverdacht-krankheitsfall.html>

Hygiene, Risikobewertung und Personal

- Leitlinie des BMSGPK für die [Personalschulung](#)
- Leitlinie des BMSGPK zur Sicherung der gesundheitlichen Anforderungen an Personen beim [Umgang mit Lebensmitteln](#)
- [Landwirtschaftliche Quarantäne](#) (BMSGPK)

Vorbeugemaßnahmen

Eine große Gefahr für Produktions- und Dienstleistungsbetriebe geht davon aus, dass MitarbeiterInnen an COVID-19 erkranken und dann eventuell Betriebsteile gesperrt oder auch andere MitarbeiterInnen einer Quarantäne unterliegen. Dieses Risiko kann man mit gezielten Maßnahmen minimieren:

Allgemeine Maßnahmen

- Achten Sie auf die Einhaltung der privaten und betrieblichen Hygienevorschriften, führen Sie **zusätzliche Schulungen zu den Maßnahmen** zur Verbreitung (Abstandsregeln, Händewaschen, Berührungen von Augen, Nase Mund vermeiden, Atemhygiene, Lüften etc.) regelmäßig durch. Verwenden Sie zusätzliche Schilder und Informationsmaterialien um Mitarbeiter auf die Einhaltung von Maßnahmen zu erinnern.
 - Persönlicher Hygiene - Aushang (in versch. Sprachen, mit Piktogrammen zum Händewaschen, etc.)
 - In sanitären Einrichtungen
 - Verwendung geeigneter Hygiene- und Reinigungsmittel
 - Ausreichende Bereitstellung von Seife und Desinfektionsmittel, Handtuchspender, etc. ..., Füllstände kontrollieren!
 - Markierungen zur Einhaltung der Abstände in Sanitäreinrichtungen
 - Dokumentation des Reinigungskonzeptes
 - Schulungen: Unterweisungen sind bei **jeder neuen betrieblichen Voraussetzung** durchzuführen. Dokumentieren Sie die Teilnahme der Mitarbeiter.
 - Aushänge zu Hygienevorschriften für Besucher.
- **Gefahrenanalyse: Verwenden Sie bestehende Dokumentationen (HACCP, AMA-Gütesiegel) aus dem Hygienebereich. In dem AMAG.A.P. Merkblatt ist die Personalhygiene beschrieben und in den AMAG.A.P. Gefahrenanalysen (Maßnahmen zur Vermeidung von Gesundheitsgefahren für Konsumenten, Hygieneaspekte der Erntetätigkeit, Hygieneaspekte der Produkthandhabung: AMAG.A.P Gefahrenanalysen, Version 1.0 – Aktualisierung der aktuellen Beurteilung der „Gefahr des Personals als Überträger“) kann diese ausreichend dargestellt und dokumentiert werden.**
- Übernehmen bzw. Übergeben Sie Lieferungen an Speditionen, Zustelldienste im Freien (Parkplatz etc.)
- Lüften Sie Arbeitsräume 4 x täglich für 10 Minuten oder öfter.
- Führen Sie eine Kontaktliste (Welche Personen haben wann in welcher Partie oder Schicht mit wem zusammengearbeitet).
- Entwickeln Sie einen Notfallplan für den Fall einer verstärkten Verbreitung der Erkrankung. Der Plan sollte sich damit befassen, wie Sie Ihr Unternehmen am Laufen halten können, auch wenn eine beträchtliche Anzahl von MitarbeiterInnen, AuftragnehmerInnen, sowie Zulieferern ausfällt. Informieren Sie Ihre MitarbeiterInnen und AuftragnehmerInnen über den Plan und stellen Sie sicher, dass sie wissen, was im Notfall zu tun ist.
- Legen Sie im Vorhinein fest, wie zu verfahren ist, wenn jemand am Arbeitsplatz erkrankt (der Plan sollte auch Zuständigkeiten und Ansprechpersonen beinhalten).
- **Geben Sie diese Liste ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern!**

- Bei der Einreise von Mitarbeitern ist auch nach der Erfüllung der Einreisevorgaben (Attest oder Quarantäne) die Testung von Mitarbeitern möglich (s.a. Testmöglichkeiten).

Arbeiten in Personengruppen

- Der gesetzliche Mindestabstand zwischen Personen beträgt 2 Meter.
- Wenn dieser unterschritten wird, sind weitere Maßnahmen wie eine mechanische Schutzvorrichtung oder andere Maßnahmen (das sind unterschiedliche Maskenpflichten oder technische Vorrichtungen oder organisatorische Abtrennungen – siehe Gesetzliche Maßnahmen) zur Vermeidung eines Infektionsrisikos durch den Betrieb vorzusehen.
- Personen, die in einem gemeinsamen Haushalt leben, arbeiten in einer Partie.
- Achten Sie darauf, möglichst kleine Partien – optimal bis max. 5 Personen – zusammen zu stellen. Die Partien bleiben immer in der gleichen Zusammensetzung und werden nicht durchmischt.
- Wenn möglich, arbeiten die Partien so weit wie geht räumlich voneinander getrennt z.B. auf verschiedenen Feldern oder Glashäusern oder Baustellen.
- Die Arbeitszeiten der Partien starten und enden zeitlich versetzt. Bei der Ernteaufbereitung und in Packstellen kann unter Umständen in getrennten Schichten gearbeitet werden.
- Keine Überschneidung von Pausenzeiten zwischen den Partien. Weisen Sie explizit auf die Trennung auch während Pausenzeiten hin.
- Reduzieren Sie die sozialen Kontakte zwischen den MitarbeiterInnen z.B. keine gemeinsamen Einweisungen, Besprechungen usw.
- Werkzeuge, Arbeitsgeräte, Traktoren und Ladestellen werden - soweit möglich – einer Partie zugeteilt.
- Bieten Sie auch am Feld und auf Produktionsflächen Möglichkeiten sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren. Desinfektionsmittel in Betriebsfahrzeugen sollte immer vorhanden sein.
- Besetzen Sie keine Fahrzeuge voll, je Sitzreihe max. 2 Personen pro Sitzreihe. D.h. in einem normalen PKW sitzen max. 4 Personen.
- Stellen Sie zusätzliche Waschräume oder Umkleieräumlichkeiten (adaptierte Räume, Container, etc.) zur Verfügung um die Trennung der Schichten und die Abstandregeln einhalten zu können.

Maßnahmen im Endverkauf, Direktvermarktung und bei der Selbstpflücke

- Auch im Verkauf ist der Mindestabstand von 2 Meter zwischen Personen einzuhalten. Um das zu gewährleisten können/zum Teil müssen folgende Maßnahmen umgesetzt werden:
 - Markieren Sie im Kassengebieten von Endverkaufsbetrieben und Direktvermarktern 2 m-Abstände am Boden.
 - Achten Sie auf die Anzahl der Personen (1 Person pro 20m²) in Endverkaufsbetrieben und bei Direktvermarktern. Bei besonders kleinen Verkaufsräumen lassen Sie die Kunden nur geblockt herein. Dafür kann es notwendig sein, eine Person beim Eingang zu postieren oder Hinweistafeln zu verwenden.
 - Kunden und Mitarbeiter im direkten Kundekontakt haben eine FFP-2-Schutzmaske zu tragen (oder die Mitarbeiter alle 7 Tage getestet zu sein).
- Stellen Sie Desinfektionsmittel im Kassengebiet zur Verfügung.

- Bevorzugen Sie bargeldlosen Zahlungsverkehr.
- Verwenden Sie Plexiglasschutz im Kassensbereich.
- Achten Sie auf die Einhaltung der Hygienevorschriften für Mitarbeiter und Kunden (s. allg. Maßnahmen).
- Achten Sie auf Füllstände von Seifen- und Handtuchspendern. Stellen Sie Waschmöglichkeiten auch bei der Selbstpflücke unbedingt zur Verfügung.
- Stellen Sie sicher, dass die Abstandsregeln von Kunden (dh mind. 2 Meter Abstand bzw. 1 Person pro 20m²) auch am Feld eingehalten werden kann.

Maßnahmen bei der Erkrankung von Mitarbeitern

Die zuständigen Gesundheitsbehörden (Amtsarzt, Bezirksbehörde, MA15) sind der wichtigste Ansprechpartner. Wird ein Mitarbeiter behördlich (zB im Rahmen allgemeiner Teststraßen) positiv auf SARS-CoV 2 getestet, wird er durch diese Behörde über das Ergebnis informiert. Der Mitarbeiter hat den Betrieb umgehend über die positive Testung zu informieren.

Wird ein Mitarbeiter am Betrieb positiv auf SARS-CoV 2 getestet, muss dieser Mitarbeiter und alle K1-Personen sofort abgesondert und die Gesundheitsbehörde über das Ergebnis informiert werden.

Die Behörden erlassen ein spezifisches Schutzmaßnahmenpaket. Unter Einhaltung der Sicherheitsvorschriften kann/wird der Betrieb fortgeführt.

Folgende Fragen sind vor dem Erlass von Maßnahmen wichtig beantwortet zu werden:

1. Welche Maßnahmen sind vorbeugend am Betrieb üblich? (Allg. Maßnahmen)
2. Zu welchen anderen Personen gab es Kontakt? (Kontaktliste, Partienliste)
3. Welche Tätigkeiten werden von der positiv getesteten Person durchgeführt, mit welchen Materialien bzw. Rohstoffen hatte er/sie Kontakt?
4. Wurden Personalschulungen zur Personalhygiene durchgeführt und wurden diese von der Person auch besucht?
5. Gab es im Umfeld der positiv getesteten Person (Verdachts-)Fälle?
6. Wurden alle Einreisevorgaben und Quarantänefristen (Hinweis [Landwirtschaftliche Quarantäne](#) eingehalten?)
7. Wie erfolgt die Anreise zum Arbeitsort?

Vergütung der Entgeltfortzahlung

Wenn ein Arbeitnehmer einen österr. Quarantänebescheid erhalten hat und daher behördlich unter Quarantäne gestellt wurde, muss der Arbeitgeber gemäß § 32 Abs 3 Epidemiegesetz Entgeltfortzahlung leisten.

Der Arbeitgeber kann aber binnen 3 Monaten nach Ende der Quarantäne bei der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Bereich diese Maßnahmen getroffen wurden, einen Antrag auf Erstattung des weitergezahlten Entgeltes stellen. Diesem Antrag muss er den Bescheid, den der Arbeitnehmer von der Gesundheitsbehörde nach dem Epidemiegesetz über die Quarantäne erhalten hat, als Nachweis beilegen. Es gibt derzeit für die Erstattung kein österreichweites, einheitliches Antragsformular,

vielmehr genügt ein formloses Schreiben an die Bezirksverwaltungsbehörde mit folgendem Inhalt: Firma, Betreff: "Antrag auf Vergütung des Verdienstentganges gem. § 32 Epidemiegesetz", Name des Arbeitnehmers, Zeitpunkt der Absonderung des Arbeitnehmers samt Bescheid über die Anordnung, Zeitpunkt der Aufhebung der Absonderung des Arbeitnehmers samt Bescheid über die Aufhebung, Nachweis der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber an den Arbeitnehmer (z. B. Lohnzettel, Überweisungsbeleg, etc.), Kontoverbindung des Unternehmens. Der Vergütungsanspruch umfasst auch den Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Sozialversicherung.

Für Arbeitnehmer ohne österreichischen Quarantänebescheid besteht kein Vergütungsanspruch nach dem österreichischen Epidemiegesetz. Die ausländischen Regelungen zur Pandemie sehen – soweit bekannt – keine Regelungen zum Kostenersatz für Dienstgeber vor. Für den Arbeitgeber ist daher zu unterscheiden, ob der Arbeitnehmer wegen einer Krankheit (COVID-19) oder aus anderen Gründen (zB Kontaktperson) unter Quarantäne gestellt wurde. Wenn der Arbeitnehmer wegen einer Erkrankung unter Quarantäne gestellt wurde, dann sollte der Arbeitgeber den Arbeitnehmer auffordern eine Krankenstandsbestätigung zu übermitteln. Denn Arbeitnehmer werden im Ausland fallweise bei Anordnung der Quarantäne vom Arzt oder der Behörde als arbeitsunfähig angesehen und es erfolgt eine Krankschreibung. Ist der Arbeitnehmer nicht wegen einer Erkrankung in Quarantäne, kann ein persönlicher Dienstverhinderungsgrund vorliegen. Das hängt jedoch davon ab, ob der Arbeitnehmer verschuldet oder unverschuldet unter Quarantäne gestellt wurde. Ein Verschulden des Arbeitnehmers kann dann vorliegen, wenn er die verpflichtenden Schutzmaßnahmen (z.B. Abstandsregeln) nicht eingehalten oder keinen negativen Covid-19-Test beim Grenzübertritt ins Ausland vorweisen kann und deshalb unter Quarantäne gestellt wird. Bei Vorliegen eines (unverschuldeten) Dienstverhinderungsgrundes ist das Entgelt für maximal eine Woche zu bezahlen.

Gesetzliche Maßnahmen die hinsichtlich Ausgangsregeln, Schutzmaßnahmen, und Einschränkungen in Betriebsstätten (das Präventionskonzept ab 1.4.2021) gelten:

Öffentliche Orte & Ausgangsregelung:

- Öffentliche Orte im Freien: **2 m Mindestabstand** zwischen Personen die nicht im gleichen Haushalt leben.
- An öffentlichen Orten in geschlossene Räume und Massenbeförderungsmitteln ist neben dem Mindestabstand zusätzlich eine **Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2** ohne Ausatemventil oder mind. gleichwertig genormten Standard zu tragen.
- Die maximalen Öffnungszeiten sind von 6:00 bis 19:00 aufgrund der nächtlichen Ausgangsbeschränkung (20:00 bis 6:00) aufrecht.
- Ausnahmen bestehen unter anderem zu beruflichen Zwecken, zum zulässigen Betretens von Kundenbereichen von Betriebsstätten, etc.

Kundenbereiche (Betreten von Betriebsstätten):

- Zugänglichkeit und Öffnungszeit gelten in Räumen (Kundenbereiche) und im Freien (Märkte)
- 2 m Mindestabstand

- FFP2-Maske, ausgenommen der Kundenbereich befindet sich im Freien und ein physischer Kontakt zwischen Personen ist ausgeschlossen
- pro Kunde sind 20 m² vorzusehen, wenn Kundenbereiche kleiner als 20m² sind, darf nur 1 Kunde den Kundenbereich betreten.

Ort der beruflichen Tätigkeit:

- Wenn möglich soll die berufliche Tätigkeit außerhalb der Betriebsstätte auf Basis des Einvernehmens zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer erfolgen
- Zwischen Personen die nicht im gleichen Haushalt leben sind **im Freien und in Räumen** 2 m Abstand und eine den Mund- Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung zu tragen, sofern nicht ein physischer Kontakt zwischen den Personen durch sonstige geeignete Schutzmaßnahmen verhindert ist.
- Sonstige geeignete Schutzmaßnahmen: technische Schutzmaßnahmen wie zB Trennwände, etc.. Wenn die technische Schutzvorrichtung die Arbeitsverrichtung verunmöglichen würde, sind organisatorische Schutzmaßnahmen wie zB feste Teams möglich, um das Infektionsrisiko zu minimieren.
- Für Arbeitnehmer **im unmittelbaren Kundenkontakt und in der Lagerlogistik** (alles zwischen Wareneingang und –ausgang) wenn der Mindestabstand von 2 m nicht eingehalten werden kann, ist
 - alle 7 Tage ein Antigen-Test oder ein molekularbiologischer Test mit neg. Ergebnis
 - oder es Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil getragen werden, bzw.
 - dem gleichgestellt sind auch ein ärztlicher Nachweis über eine abgelaufene Infektion in den letzten 6 Monaten, ein positiver Nachweis über Antikörper für einen Zeitraum von 3 Monaten oder ein Absonderungsbescheid aus einem Zeitraum der letzten 6 Monate.

Ab 1.4.2021 sind Betreiber von Betriebsstätten mit mehr als 51 Arbeitnehmern zu einem Präventionskonzept verpflichtet:

- Auf dem Stand der Wissenschaft, basierend auf einer Risikoanalyse
- Zur Minimierung des Infektionsrisikos auszuarbeiten und umzusetzen
- Inhalt
 - Spezifische Hygienevorschriften
 - Regelungen zum Verhalten bei Auftreten von SARS-CoV-2-Infektionen
 - Risikoanalyse
 - Regelungen zur Nutzung sanitärer Einrichtungen
 - Regelungen für Mitarbeiter- und Kundenströme
 - Entzerrungsmaßnahmen (Absperrungen, Bodenmarkierungen, etc.)

Maskenpause und Testungen:

- Der General-Kollektivvertrag gilt für alle luf Betriebe und entspricht jenem für die gewerbliche Wirtschaft:
 - **Recht auf Freistellung zum Testen** (für das Betreten der Betriebsstätte zur Vorlage eines negativen Tests in

der Lagerlogistik oder im direkten Kundenkontakt). Sofern nicht am Betreib durchgeführt, dann ist das beim Weg zur oder von der Arbeit zu absolvieren. Besteht keine Pflicht zur Testung, dann ist diese außerhalb der Arbeitszeit zu absolvieren. Ist dies nicht möglich, so ist der Arbeitgeber max. 1x pro Woche zur Freistellung verpflichtet.

- **Entlastung bei dauerhaftem Maskentragen** durch geeignete arbeitsorganisatorische Maßnahmen, jedenfalls nach 3 Stunden für mind. 10 Minuten. Die Maskenpause ist keine Arbeitspause (Änderung der Tätigkeit bei der zB ein physischer Kontakt ausgeschlossen ist).

Fahrgemeinschaften

- In Fahrzeugen sind maximal 2 Personen je Sitzreihe zulässig und das Tragen von FFP2-Masken notwendig.

Testangebote

- **Zugang zu Gratisangeboten „[Österreich testet](#)“** – Der Zugang zu den **allgemeinen Teststraßen** ist für alle Arbeitnehmer aus landwirtschaftlichen Betrieben vorgesehen. Grundsätzlich sind dazu die e-card bzw. **ein Nachweis zur SV-Nr, ein Lichtbildausweis und ein Nachweis über einen österr. Arbeitgeber** (gilt auch in Apotheken für eine Gratistestung) notwendig. Daneben bestehen zusätzliche Angebote zB gratis Zugang in Apotheken, eine laufend aktualisierte [Liste ist hier zu finden](#):
- **Betriebliches Testen ([Informationen und Unterlagen](#))** – Es entsteht ein Förderanspruch
 - für jeden Betrieb aller Branchen
 - für Testungen von Mitarbeitern sowie betriebsfremden Personen (Angehörige, Kunden, Sonstige Personen)
 - ohne Einschränkung der Anzahl oder Häufigkeit in der Durchführung betriebseigener Testungen
 - Unterscheidung bei Betrieben mit mehr als 50 Mitarbeitern (mit Registrierung) und weniger als 50 Mitarbeitern (ohne Registrierung)
 - Positive Ergebnisse sind behördlich zu melden.
- Förderanspruch:
 - Austria Wirtschaftsservicegesellschaft (AWS),
 - € 10,- pro durchgeführtem, dokumentierten Testergebnis
 - Rückwirkend ab 15.2. bis voraussichtlich 30.6.
 - quartalsweiser Abrechnung
 - Fördergegenstand: Jeder durchgeführte und dokumentierte Test (unterschiedlich >/< 50 Mitarbeiter)

- Testdurchführung:
 - An der Betriebsstätte (auch für andere)
 - ANTIGEN (Nasen-/Rachenraum) + CE-Zertifizierung oder auch PCR
 - medizinisches Gesundheitspersonal bzw. Mobiles Service (Blaulichtorganisationen), Betriebsarzt, etc., Apotheker, Medizinische Aufsicht
- Dokumentation: Rechnungen Testkits und Kosten Testservice getrennt ausgewiesen
 - > 50 Mitarbeiter: Anbindung an die Testplattform des Bundes: Registrierung auch für Nicht-Mitglieder der WKÖ ist ab sofort möglich: [Informationen und Registrierung](#)
 - Dokumentation (muss für die rückwirkende Beantragung bis 15.4. nachträglich eingespielt werden):
 - Vorname, Nachname, SV-Nr, Kontaktdaten (Email oder Telefon) – kann auch der Betrieb sein, Testdatum, Testort, Testart, Testnehmer
 - <50 Mitarbeiter: Zur Verwaltungsvereinfachung keine Anbindung an die Datenbank, Tägliche Dokumentation → [Vorlage](#)

Krisenvorbereitung und Krisenkommunikation

Eine Krise ist im Allgemeinen ein Höhe- oder Wendepunkt einer gefährlichen Konfliktentwicklung in einem System, dem eine massive und problematische Funktionsstörung über einen gewissen Zeitraum vorausging und der eher kürzer als länger andauert.[1] Krisen bestehen im Allgemeinen aber aus einer Ansammlung kritischer Situationen. Kritisch bedeutet hierbei, dass es sich um für den weiteren Verlauf des Gesamtprozesses entscheidende Phasen handelt. Kritische Situationen können dabei geplant sein, vorhersehbar sein oder völlig unerwartet eintreten und vor allem – der Umgang mit der Krise ist spezifisch in jedem Betrieb und Unternehmen.

Sich auf Krisen vorbereiten....

- Krisenteams entsprechend der Betriebsgröße bilden (Betriebsleiter oder Team aus Leitung, Qualitätsmanagement, Kommunikation, fachlicher Leitung, event. externe Unterstützung, ..)
- Erreichbarkeit und Vertretungen im Krisenteam festlegen
- Wie wird die Aktivität und die Entscheidungen des Krisenteams dokumentiert?
- Kommunikationslisten erstellen: Wer ist wann durch wen zu informieren (Behörden, Eigentümer, Lieferanten, Abnehmer, Mitarbeiter, ...) Wer ist der Ansprechpartner für Behörden?
- Wie erfolgt eine interne Information an die anderen Mitarbeiter? Mitarbeiter können darauf hingewiesen werden, dass jegliche Kommunikation zur Krise durch das Krisenteam kommuniziert wird (keine Aussagen an Externe).
- Externe Kommunikation erfolgt nur durch einen festgelegten Sprecher auf Basis eines definierten Wordings.
- Gemeinsame Kommunikationslinie entwickeln, mögliche Fragen vorab überlegen und Antworten entwickeln.

- Beobachten Sie die laufenden Medien (Wo wird über den Betrieb, das Unternehmen berichtet, Wer erteilt Statements, Wie entwickelt sich die Situation?).
- Abstimmung und Unterstützung bei der Landwirtschaftskammer, Branchenvertretern, der Bezirksverwaltung, etc. einholen.
- Internes Wording laufend anpassen

Ansprechpartner

Als Ansprechpartner stehen die Berater der Landwirtschaftskammern gerne zur Verfügung.